

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RLW 6/84

Urteil

Verkündet am
29. August 1984

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

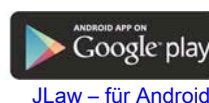
.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. August 1984 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
18. Januar 1984 wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist Hinterbliebenengeld nach § 3b Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Die 1935 geborene Klägerin ist Witwe des im November 1975 verstorbenen Landwirts Friedrich S. Aus der 1960 geschlossenen Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen. Der Ehemann der Klägerin hatte den ca 35 ha großen landwirtschaftlichen Betrieb 1964 übernommen; von September 1964 bis November 1975 hat er Beiträge an die Beklagte entrichtet.

Die Klägerin hat nach dem Besuch der Volksschule, der landwirtschaftlichen Berufsschule und der Landwirtschaftsschule die Ausbildung zur Landwirtschaftsgehilfin mit einem Jahr Fremdlehre abgeschlossen; sodann war sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern und nach der Eheschließung im Haushalt tätig. Nach dem Tode ihres Ehemannes übernahm sie den Betrieb und zahlte ab Dezember 1975 Beiträge an die Beklagte. Am 20. August 1980 verpachtete sie das nunmehr 43 ha große Unternehmen für die Zeit vom 4. September 1980 bis 30. September 2009 an ihre ältere Tochter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und deren Ehemann für einen Pachtzins von monatlich 200,-- DM. Im Vertrag wurde ferner gemeinsame Haushaltsführung der Vertragsschließenden vereinbart und der Klägerin freier Umgang auf dem Hofe, freie Kost und Wohnung sowie "Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen als persönliche Fürsorge" ausbedungen.

Durch Vertrag vom 29. Juni 1983 übertrug die Klägerin den Hof auf ihre ältere Tochter; nach diesem Vertrag erhält sie freie Kost und Wohnung auf dem Hof und ein Taschengeld von monatlich 450,-- DM. Aus der Ehe der Tochter der Klägerin ist ein am 28. Februar 1980 geborenes Kind hervorgegangen, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Auf dem Hof lebt ferner ein inzwischen über 70 Jahre alter Rentner, der nach 1962 sieben bis acht Jahre im Betrieb als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig war; er ist geistig behindert und nicht in der Lage, die üblichen Hausarbeiten für sich zu verrichten. Nach einer vom Landessozialgericht (LSG) eingeholten Auskunft des zuständigen Arbeitsamtes vom 8. November 1983 kann die Klägerin wegen beruflicher Immobilität und ungünstiger Verkehrslage weder zZt noch in absehbarer Zukunft in Arbeit vermittelt werden.

Den im August 1980 gestellten Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenengeld lehnte die Beklagte ab. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage wurde im ersten Rechtszuge abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das LSG die Beklagte, der Klägerin ab 1. September 1980 Hinterbliebenengeld zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin erfülle die in § 3b Abs 2 GAL bezeichneten Voraussetzungen. Insbesondere übe



sie seit September 1980 keine Beschäftigung oder Tätigkeit gegen ein den in § 1265a Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung -RVO- genannten Betrag überschreitendes Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen aus, und zwar auch dann nicht, wenn sie für die im Haushalt ihrer Tochter verrichtete Arbeit ein Entgelt zu bean-spruchen hätte. Die Ausübung einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit könne von der Klägerin unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse auch nicht erwartet werden. Dies ergebe sich aus der persönlichen Bindung zur Familie ihrer Tochter und ihrer moralischen Verpflichtung zur Betreuung des auf dem Hofe lebenden Behinderten. Bei dem Umfang des Unternehmens sei einer-seits die Einstellung einer fremden Arbeitskraft wirtschaftlich nicht vertretbar, andererseits aber die Tochter durch den Betrieb voll in Anspruch genommen; bei dieser Sachlage entspreche die Übernahme der Hausarbeit und der Betreuung des Enkelkindes nicht zuletzt auch dem eigenen Interesse der Klägerin. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei von der Klägerin aber auch deswegen nicht zu erwarten, weil der örtliche Arbeitsmarkt für sie ver-schlossen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 3b Abs 2b GAL. Sie ist der Ansicht, daß es sich um eine grundsätzlich eng auszulegende Ausnahmeregelung handele, bei der es naheliege, die für die Zumutbarkeit von Verweisungs-tätigkeiten in der Rentenversicherung entwickelten Grundsätze anzuwenden; danach falle bei vollschichtigen Beschäftigungen die Vermittelbarkeit in den Risikobereich der Arbeitslosenversiche-rung.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1984 aufzuheben
und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Detmold vom 17. Februar 1982
zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet; das LSG hat einen Anspruch der
Klägerin auf Hinterbliebenengeld zu Recht bejaht.

Vor dem 2. ASEG konnten Witwen landwirtschaftlicher Unternehmer
(falls nicht der Unternehmer selbst schon Anspruch auf Altersgeld
hatte) erst ab vollendetem 60. Lebensjahr oder nach eingetre-
tener Erwerbsunfähigkeit ein Altersgeld erhalten. Durch das
2. ASEG hat der Gesetzgeber als weitere Hinterbliebenenleistung
für sie das Hinterbliebenengeld eingeführt (§ 3b GAL). Dessen
Voraussetzungen sind zum Teil gleiche oder ähnliche wie beim Al-
tersgelt (§ 3b Abs 1 Buchst a, b und f); darüber hinaus darf die
Witwe aber nicht den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten
haben (Abs 1 Buchst b) und durchschnittlich im Monat kein Ar-
beitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem in § 1265a Abs 1
Satz 1 RVO genannten Betrag (1980: 1.260,-- DM, 1981:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1.320,-- DM, 1982: 1.410,-- DM, 1983: 1.500,-- DM - im folgenden: Grenzbetrag -) erzielen (Abs 1 Buchst e, Abs 2 Buchst b, 1. Satzteil). Hinzukommen zwei Alternativen: Nach § 3b Abs 1 Buchst d muß im Haushalt der Witwe ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind leben, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich infolge von Gebrechen nicht selbst unterhalten kann. Ist das nicht der Fall, so erhält die Witwe nach Abs 2 Hinterbliebenengeld "auch dann", wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hat (Buchst a) und eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem Grenzbetrag "unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann" (Buchst b, 2. Satzteil).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 8/2844 S 15 bis 18) wollte der Gesetzgeber mit dem Hinterbliebenengeld die Lage (die soziale Sicherung) der jüngeren Witwen für "bestimmte Bedarfssituationen" verbessern; er ging davon aus, daß der Witwe, die ein noch nicht 16-jähriges oder gebrechliches Kind betreut, eine volle Erwerbstätigkeit vielfach nicht möglich ist; die "Grundsicherung" sollten aber auch Witwen "in vorgerücktem Alter" erhalten, wenn für sie "Verdienstmöglichkeiten" nur noch bis zum Grenzbetrag bestünden; entscheidend sei allein, ob eine solche Beschäftigung - unabhängig von der bisherigen Tätigkeit - insbesondere nach dem Alter, den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie dem Gesundheitszustand erwartet werden könne.

Im vorliegenden Fall kommt nur ein Hinterbliebenengeld in Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tracht nach § 3b Abs 2 GAL, der nach Aufbau und Begründung des Gesetzes nicht als eine Ausnahmegvorschrift zu Abs 1 verstanden werden darf. Von den Voraussetzungen des Abs 2 ist allein die in Buchst b, 2. Satzteil im Streit; die übrigen sind nach den Feststellungen des LSG erfüllt.

Soweit es also darauf ankommt, ob von der Klägerin in der Zeit ab September 1980 eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem Grenzbetrag unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann (konnte), erscheinen vorab folgende Auslegungshinweise angezeigt: Der Gesetzgeber stellt nicht wie in § 1246 RVO auf die verbliebene "Erwerbsfähigkeit" und nicht wie in § 1247 RVO darauf ab, inwieweit der Versicherte noch "Erwerbstätigkeit ausüben oder Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann"; maßgebend ist vielmehr, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit erwartet werden kann. Diese Formulierung, die sich bereits in den §§ 1265a RVO und 1570 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet, schließt zwar immer ein, daß der Betroffene körperlich und geistig die Beschäftigung oder Tätigkeit auszuüben vermag; damit kann aber nicht in jedem Falle die Beschäftigung oder Tätigkeit von ihm auch erwartet werden. Das hängt vielmehr noch von weiteren Umständen ab, die aus der Sicht der Solidargemeinschaft des GAL zu bewerten sind; ob die Witwe zu einer Erwerbstätigkeit bereit ist, spielt dabei keine Rolle. Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgt die Beurteilung "unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse". Diese sind nicht definiert; in der Gesetzesbegründung werden Alter, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesundheitszustand beispielhaft genannt. Als persönliche Verhältnisse der das Hinterbliebenengeld begehrenden Witwe sind darum alle Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich auf sie beziehen, selbst wenn gleiche Verhältnisse bei anderen Witwen wiederkehren. Das Gebot der Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte bedeutet indessen andererseits nicht, daß nur die persönlichen Verhältnisse der Witwe berücksichtigt werden dürfen; denn anders als es in den §§ 1265a RVO, 1570 ff BGB heißt es in § 3 Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL nicht "wegen" und auch nicht wie in den §§ 1246, 1247 RVO "infolge", sondern "unter Berücksichtigung" der persönlichen Verhältnisse; diese Formulierung ist zB schon in § 1246 Abs 2 RVO nicht als eine abschließende Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Merkmale verstanden worden (BSGE 9, 254, 258; SozR Nr 104 zu § 1246 RVO). Deshalb sind zwar vor allem die persönlichen, aber auch alle sonst bedeutsamen Umstände daraufhin abzuwägen, ob sie eine Beschäftigung oder Tätigkeit der Witwe mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag erwarten lassen oder nicht. Dieses Werturteil kann sich an Abs 1 Buchst d orientieren, wo der Gesetzgeber bei Betreuung eines noch nicht 16-jährigen Kindes keine solche Beschäftigung oder Tätigkeit erwartet. Hieraus wird bei Vergleich mit der Rechtsprechung der Zivilgerichte zu § 1570 BGB (siehe Palandt, § 1570, Anm 2b, bb) deutlich, daß der Gesetzgeber im Rahmen des § 3b GAL offenbar keinen zu strengen Maßstab angelegt wissen will.

Diesen Auslegungsgrundsätzen hat das LSG in dem angefochtenen Urteil voll Rechnung getragen. Mit Recht hat es schon wegen der Bindungen der Klägerin an die Familie ihrer Tochter und an den



Betrieb, an dessen Fortbestand sie auch wegen ihrer Altenteilsrechte selbst wirtschaftlich interessiert ist, eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag nicht erwartet. Bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens an ein Kind ist eine weitere Mitarbeit im Unternehmen auf vertraglicher oder familiär-sittlicher Basis weithin üblich, ua besonders dann, wenn der Übergeber - wie hier die Klägerin - freie Kost und Wohnung erhält. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber an der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Unternehmen interessiert ist und daß er die Mithilfe von Familienangehörigen im landwirtschaftlichen Unternehmen anerkennt, wie aus vielen Bestimmungen des GAL und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) sowie den Satzungen der Kassen deutlich wird. Die Mitarbeit im übergebenen Unternehmen könnte zwar kein Gegengrund einer Beschäftigung sein, wenn die Tochter unschwer auf die Mithilfe verzichten könnte. Das ist aber nach den Feststellungen des LSG, die nicht mit Verfahrensrügen angefochten sind, nicht der Fall. Die Tochter muß vielmehr ihre Arbeit im wesentlichen Umfang im Betrieb einsetzen, weil die Einstellung einer fremden Arbeitskraft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre; demzufolge wird die Klägerin für die Haushaltsführung und die Betreuung des Enkelkindes benötigt. Hinzu kommt, daß die Klägerin sich ferner zur persönlichen Betreuung des geistig behinderten früheren Hofarbeiters verpflichtet fühlt, was ebenfalls im Rahmen des § 3 Abs 2 GAL Beachtung und Anerkennung verdient.

Davon abgesehen ist von der Klägerin aber auch wegen der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hältnisse auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag zu erwarten. Diese Verhältnisse sind im Rahmen des § 3b Abs 2 GAL ebenfalls zu berücksichtigen, gleichgültig, ob die Witwe zB wegen ihres Alters, also aus persönlichen Gründen, für eine Beschäftigung, die sie ausüben könnte, keine Einstellungschance hat oder ob sie wegen fehlender Arbeitsplätze, also aus objektiven Gründen, keine Arbeit zu finden vermag. In beiden Fällen ist sie ohne "Verdienstmöglichkeiten" und somit in der "besonderen Bedarfssituation", die für den Gesetzgeber Grund für die Einführung des Hinterbliebenengeldes war. Der Einwand, daß die Alterskasse durch die Einbeziehung des Arbeitsmarktes überfordert sei, kann nicht durchgreifen; der Gesetzgeber hat in § 41 Abs 3 GAL, wo es unmittelbar auf die Vermittelbarkeit in ein Arbeitsverhältnis ankommt, ausdrücklich arbeitsamtliche Bescheinigungen als Nachweis dafür vorgesehen; es ist nicht erkennbar, warum die Alterskasse nicht auch in den Fällen des § 3b Abs 2 GAL vergleichbare Auskünfte vom Arbeitsamt einholen könnte. Insoweit dürfen auch nicht die bei der Auslegung der §§ 1246, 1247 RVO zur Bedeutung des Arbeitsmarktes entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Dem stehen der unterschiedliche Gesetzeswortlaut und der Sinn der §§ 1246, 1247 RVO einerseits und des § 3b Abs 2 GAL andererseits entgegen. Nur bei den Bestimmungen der Rentenversicherung über die Berufs- und die Erwerbsunfähigkeit gilt es, Risiken der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sinnvoll voneinander abzugrenzen; bei § 3b Abs 2 GAL ist dafür kein Raum, weil die dort vorausgesetzte Bedarfssituation das Nichtfinden eines Arbeitsplatzes umfaßt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-11-

Für die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt kann hier schon im Hinblick auf die der Klägerin zustehenden Altenteilsleistungen, die auf dem Hof gewährt werden, nur der Arbeitsmarkt "im Raum Lübbecke" maßgebend sein. Dort ist aber der Klägerin, wie das LSG unangefochten und ohne Rechtsfehler festgestellt hat, seit September 1980 der Arbeitsmarkt verschlossen.

Nach alledem war, wie geschehen, mit der sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden Kostenfolge in der Sache zu entscheiden (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)